

65

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 115/77

Beschluß

in der Entschädigungssache

Ben-Zion R [REDACTED],
V [REDACTED] R [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem statt der Verkündung am 15. und 18. Oktober 1976 zugestellten Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Abhilfe scheidet deshalb aus, weil das Berufungsgericht das rechtskräftige Urteil vom 23. Juni 1967 auf Grund eigener Beurteilung auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Zweitverfahren für richtig hält. Diese Beurteilung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 344; 1976, 109; 1978, 111) und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf. Auf die sonstigen Erwägungen des Berufungsgerichts kommt es nicht an.

Zorn

Fuchs